

Kapitel V: Constant

1. Republik als *gouvernement des modernes*

Constant artikuliert seinen Protest gegen Rousseaus These vom Ende der Republik schon in den Titeln seiner politischen Schriften. Seine *Fragments d'un ouvrage abandonné* am Übergang vom Direktorium zum Empire bejahren die Frage nach der *Möglichkeit einer republikanischen Verfassung in einem großen Land*; den *Principes de politique* von 1815 verspricht Constant bereits in der Überschrift ihre Anwendbarkeit auf alle Repräsentativverfassungen, insbesondere die französische Verfassung. Daß dies zu einem unmittelbaren Einspruch gegen Rousseau führen muß, macht Constant zu Anfang deutlich: die *Principes de politique* beginnen mit einer systematischen Widerlegung des *Contrat social*.

Wie Kant ist Constant überzeugt, daß sich der moderne Republikanismus nicht durch die Gegenüberstellung zur Monarchie bestimmen kann. Zwar grenzt er sich in den *Fragments d'un ouvrage abandonné* schon am Anfang gegen die *institutions héréditaires* ab und bekennt sich damit zu den Prinzipien von 1789. Es ist dennoch möglich, daß sich die neue Republik in der Gestalt der Monarchie verbirgt. Ob die Monarchie nun als Interimsregierung aus dem *Ancien Régime* in eine republikanische Zukunft führen soll, wie dies die *Fragments* nahelegen,¹ oder die Idee der Republik in der konstitutionellen Monarchie ihre endgültige Gestalt findet,² läßt sich angesichts der engen Verbindung, die politisches Engagement und Prinzipienreflexion in allen Schriften Constants eingehen, schwer einschätzen. So verschreibt sich der im Auftrag Napoleons entstandene *Acte additionnel aux constitutions de l'empire*, der auch unter dem Namen *la Ben-*

¹ So Henri Grange in der Einleitung zu *Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grande pays*, Ed. Henri Grange, Paris 1991, 99.

² Ephraim Harpaz, *Benjamin Constant entre la République et la Monarchie*, in: Annales Benjamin Constant 12 (1991) 43–63.

jamme firmiert, einer konstitutionellen Monarchie auf der Grundlage eines weitreichenden Wahlrechts der Eigentümer. Schon früh experimentiert Constant mit einem Verfassungsmodell, in dem ein *pouvoir preservateur* oder *pouvoir neutre*, wahrgenommen durch den Monarchen, für das Machtgleichgewicht zwischen den Einzeltgewalten Sorge zu tragen hat.³ Begegnen Kant und Sieyès – im Rousseauschen Sinne – dem englischen Verfassungssystem als *Muster* der Republik mit großer Skepsis, so macht Constant den Republikanismus angophil. Das Zweikammersystem gehört für ihn ebenso zum Repertoire der Republik wie die Idee eines Gleichgewichts der Gewalten, eine Idee, die er aus ihrer historischen Verankerung in der Erbaristokratie, wie sie in England besteht, löst. Mit beiden Optionen widerspricht er Rousseaus Idee von der Einheit und Unteilbarkeit der Souveränität, der Kant und Sieyès Rechnung tragen.

Constant relativiert die Prinzipien der institutionellen Freisicherung gegenüber der Frage der *Prinzipien der Freiheit*, indem er ihnen eine geringere theoretische Gewißheit zuerkennt. Seinen Anspruch auf eine Prinzipientheorie betont er auch dadurch, daß er die Frage der Institutionen zu einer *cura posterior* der *Principes de politique* erklärt.⁴ Was die Argumente für die Republik als Repräsentativverfassung angeht, so läßt sich Constants Vorgehen als Versuch auslegen, Sieyès' und Kants Absichten zu verbinden. Wie Sieyès will er mit seinem Republikideal die Idee des Gemeinwillens verfassungstheoretisch operabel und mit den Erfordernissen der modernen Gesellschaft verträglich machen. Kant folgt er in dem Anspruch, der Repräsentation mit prinzipientheoretischen Argumenten zu ihrem Recht zu verhelfen. Die Umkehrung des Rousseauschen Ideals in eine moderne Repräsentativverfassung soll damit auf einem doppelt gesicherten Fundament stattfinden.

³ Die *Principes de politique* differenzieren die drei klassischen Gewalten in einem Fünferschema. »1 le pouvoir royal [=pouvoir neutre]; 2 le pouvoir exécutif; 3 le pouvoir représentatif de la durée; 4 le pouvoir représentatif de l'opinion; 5 le pouvoir judiciaire« (*Principes de politique* G 280).

⁴ »Zweifellos bliebe die abstrakte Begrenzung der gesellschaftlichen Macht eine sterile Untersuchung, gäbe man ihr nicht anschließend in der Organisation der Regierung die Garantie, deren sie bedarf. Die Untersuchung solcher Garantien ist indes nicht Zweck dieses Werkes« (*Principes de politique* H 55).

2. Kritik der unbegrenzten Souveränität

Constant beginnt die Kritik des Rousseauschen Republikanismus zunächst mit einem Bekenntnis zu dessen Grundbegriff, der *volonté générale*. Sie liefert die Grundlage für die Bejahung des Prinzips der Volkssouveränität. »Unsere augenblickliche Verfassung erkennt in aller Form das Prinzip der Volkssouveränität an, das heißt den Vor-rang des allgemeinen Willens gegenüber jedem besonderen Willen. Dieses Prinzip kann in der Tat nicht bestritten werden« (*Principes de politique* G 287). Die Wahrheit dieses unbestreitbaren Prinzips wird allerdings durch Rousseaus zweites Prinzip in Frage gestellt, die Forderung nach der *aliénation totale*, die der Souveränität des Volkes den Charakter rechtlicher Unbegrenztheit gibt. Wenn Constant in einer oberflächlichen Kritik Hobbes als Gewährsmann für die Absolutheit staatlicher Souveränität nennt, so übersieht er, daß er sich mit der Versuch, Teilhabe an der Gesetzgebung und Freiheit voneinander zu trennen, durchaus auf Hobbes berufen könnte. Denn so, wie Hobbes Aristoteles die Verwechslung von Herrschaftsausübung und Freiheit vorwirft, kritisiert Constant Montesquieus Verwechslung von Garantie und Freiheit, individuellen und gesellschaftlichen Rechten, ein Vorwurf, den er auch im Zusammenhang der *Querelle* wieder-holt. »Die abstrakte Anerkennung der Souveränität des Volkes erhöht keinesfalls die Summe der Freiheit der Individuen« (ebd. 270).

Constant wird nicht müde, in der unbegrenzten Souveränität eines der Hauptübel der Revolution zu brandmarken. Dabei unter stellt er den politischen Akteuren eine verhängnisvolle private Ideengeschichte. Sie seien durch die Erfahrung immenser staatlicher Gewalt der Idee verfallen, diese Gewalt lediglich auf das Volk zu übertragen, statt ihr die Absolutheit zu nehmen. Auch Rousseaus eigener Theoriebildung unterstellt er ein solches Kalkül. Dabei kehrt er Rousseaus theoretische Motive um. Während die Unausführbarkeit direkter Demokratie für Rousseau zur Tragik der Moderne wird, interpretiert dies Constant als Rousseaus Übersprungshandlung: die geschichtsphilosophische Problematik gewinnt die Züge eines politiktheoretischen *embarras*. Entsetzt über die Machtfülle des Staates und unfähig, sie zu begrenzen, habe Rousseau diese Gewalt auf das Volk als ganzes übertragen und damit ihre Ausübung vereitelt. »Er hat erklärt, daß die Souveränität weder veräußert noch delegiert oder repräsentiert werden könne. Das hieß mit anderen Worten erklären, daß sie nicht ausgeübt werden könne; es hieß in der Tat, das Prinzip

zu vernichten, das er gerade aufgestellt hatte« (ebd. 272 f.). Constant verlegt die Problematik von der Anwendung in das Prinzip selbst zurück und münzt Rousseaus Vorwurf an die *Anhänger des Despotismus* auf den Autor selbst. Der *Contrat social* dient nicht allein dem Despotismus zum Vorwand. Er ist es selbst. Die Theorie der *unbegrenzten Souveränität*, der Rousseau mit dem Gemeinwillen das Wort redet, ist als solche schlichtweg *falsch*, in der Praxis *unausführbar* und als – wider besseres Wissen und alle Befürchtungen – versuchte Praxis notwendig *despotisch* (cf. *Principes de politique* H 30).

Die Behandlung des Souveränitätsbegriffs führt damit zu einem durchweg negativen Ergebnis. Rousseaus *Contrat social* scheitert bereits als Theorie, er löst die Freiheitsversprechungen nicht ein. Das Axiom der Volkssouveränität, heißt es unabhängig von jeder geschichtlichen Verortung der Freiheit, ist ein *principe de garantie*. Es trägt nicht zur Optimierung der Freiheit des Individuums bei. Wo das Axiom politische Realität gewinnt, ist das Gegenteil wahrscheinlicher: »Die Freiheit kann verloren gehen, trotz des Prinzips der Volkssouveränität oder gerade wegen dieses Prinzips« (ebd. 28). Wie bei Sieyès, gerät die Kritik der unbegrenzten Volkssouveränität am Ende zu einer Kritik am Prinzip der Souveränität selbst. Souveränität gilt Constant nicht mehr als politischer Ausdruck der individuellen Rechtsautonomie. Die Legitimität ihres staatlichen Gebrauchs liegt vielmehr in der Schutzfunktion, die der Staat für die individuelle Freiheit des Bürgers, die *liberté-indépendance* besitzt. Nicht-Intervention in die Privatsphäre der Individuen, die sich der Rechtskompetenz des Staates entzieht, lautet das negative Grundprinzip der Souveränität. Es ist mehr die freiheitsgefährdende als die freiheitseröffnende Dimension, die Constants skeptischer Begriff von Souveränität offenbar werden lässt. Souveränität soll beschränkt, eingehetzt, am Ende nahezu stillgelegt werden. Constants Zuversicht, daß der Staat mit einem niedrigen Souveränitätsprofil seinen Aufgaben gerecht werde, geht mit der stillschweigenden Aufgabe eines Prinzips einher, das Hobbes, Rousseau und Kant zur Grundvoraussetzung von Recht und Staat erklären: rechtliche Absolutheit des Staates im Verhältnis zu seinen Bürgern. Constant bestreitet diese vertragstheoretische Voraussetzung mit der Kritik der *aliénation totale* grundsätzlich: er ist überzeugt, daß sich der Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft an Konfliktregelung in bescheidenen Grenzen hält und durch den Staat ohne Einsatz absoluter Souveränität zu befriedigen

ist. Die bürgerliche Gesellschaft stellt sich ihm nach dem Muster der schottischen Ökonomie als ein System weitgehender Selbstregulierung dar. Ein Krieg aller gegen alle ist in ihr nicht zu befrieden.

3. Repräsentation zwischen Entlastung und Einheitsstiftung

Der Anspruch des Individuums auf einen Freiheitsraum außerhalb des staatlichen Zugriffs spielt nicht allein für Constants Souveränitätskritik eine entscheidende Rolle: seine Option für die Freiheit der Modernen zeigt, daß das Repräsentationssystem als moderne Herrschaftsform von diesem Anspruch auf Privatheit begründet wird. In Constants liberaler Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft erscheint die Repräsentation als gleichsam natürlicher Ausdruck des Rückzugs des Einzelnen auf seine *jouissances*. Wie bei Sieyès verdankt sich die *erhabene Entdeckung des Repräsentativsystems* (*De la force du gouvernement actuel* 73) den Gesetzmäßigkeiten, die der arbeitsteiligen Gesellschaft in der Moderne zugrunde liegen. Sie ist Folge und Ausdruck der geschichtlichen Entzweiung von politischer Freiheit und Bürgersein. Der moderne Mensch, lautet Constants Logik der Freiheit der Modernen zugespitzt, ist um so freier, je weniger Bürger er ist. Repräsentation ist Freiheit von der Last der politischen Existenz. »Das Repräsentativsystem ist nichts anderes als eine Organisationsform, mit deren Hilfe eine Nation das, was sie selbst nicht machen kann oder will, auf einige Individuen ablädt. Arme Menschen führen ihre Geschäfte selbst aus, reiche Leute nehmen sich Vertrauenspersonen« (*Liberté des modernes* G 512). Sowenig wie Sieyès will es Constant bei dieser soziologischen Ableitung der Repräsentation belassen. Auch er liefert eine staatsrechtliche Argumentation mit der Idee staatlicher Einheitsstiftung als Zentrum. Hierbei wird deutlich, daß er sich offensichtlich genötigt sieht, der politischen Teilhabe der Bürger doch eine größere Bedeutung zuzumessen, als sich dies von der Entlastungstheorie her hätte erwarten lassen. Ähnlich wie Sieyès macht er den Unterschied zwischen Prinzip und Ausübung der Souveränität der Nation geltend. Die Repräsentation erweist sich als notwendig, weil sie der Nation zur Einheit verhilft und die Ausübung der Volkssouveränität allererst ermöglicht. »Aber die gesamte Nation ist nichts. Wie kann eine Nation, über dreissigtausend Orte zerstreut, eine gemeinsame Meinung äußern, wie zu einem spontanen Antrieb gelangen? [...] Allein die rechtmäßigen

Organe der Nation können ihren souveränen Willen zum Ausdruck bringen« (*Constitution républicaine* 300).

Es versteht sich von selbst, daß die Repräsentation einen politischen Charakter besitzen muß, der die Reflexivität von Repräsentanten und Repräsentierten institutionell garantiert und der Nation einen unmittelbaren wie bleibenden Einfluß auf die Einsetzung ihrer Vertreter gewährt. Legitimation durch Wahl ist für Constant – wie zuvor für Sieyès – die Grundformel für das *gouvernement représentatif*. Was ihn von jenem unterscheidet, ist die Interpretation des Repräsentationsverhältnisses selbst. Sieyès bleibt bei aller Distanz zu Rousseau der Vorstellung treu, daß der Repräsentant mit seinem freien Mandat das Gemeinwohl der Nation zu befördern hat. Diese Bindung an das republikanische Allgemeine gilt Constant bereits als schlechte Abstraktheit. Die Rede von der Nation als politischer Entität wiederholt die Mängel des Rousseauschen Gemeinwillens. »In dem man immer von der gesamten Nation spricht, indem man die Vielzahl der Fraktionen zerstört, jede Kommunikation zwischen ihnen und ihren Verteidigern unterschlägt und in ihren Mandataren nur die Repräsentanten eines abstrakten Wesen ohne positive Existenz erkennt, wird der Despotismus in seiner Höhle uneinnehmbar« (ebd.). Constant will anschauliche, konkrete Repräsentationsverhältnisse schaffen. Statt eines abstrakten Gemeinwillens sollen die konkreten *Interessen* der Individuen zur Darstellung kommen. »Hundert Deputierte, benannt durch hundert Sektionen eines Staates, bringen im Schoß der Versammlung die Einzelinteressen und lokalen Ansprüche ihres Auftraggeber ein [...] Es sind die Individuen, es sind die Sektionen, die den politischen Körper bilden, und folglich sind es die Interessen dieser Individuen und Sektionen, die gewahrt werden müssen [...] Was ist die allgemeine Repräsentation anderes als die Repräsentation aller Teilinteressen, die sich in den Gegenständen niederschlagen müssen, die ihnen gemeinsam sind« (ebd. 309 f.).

Constant hofft, daß der unmittelbare Kontakt zwischen Wählern und Gewählten die gesellschaftliche Kohärenz festigt. Die Repräsentanten sollen die partikularen Interessen ihrer Wähler vertreten, wobei er die Möglichkeit zur Abwahl als Mittel gegen die Korruption der Abgeordneten versteht.⁵ Zugleich soll die Volkswahl dafür sorgen, daß die Bürger sich enger an ihr Gemeinwesen binden.

⁵ »Ein anderer Vorteil der Volksabstimmung ist der, daß sie [...] das einzige Heilmittel gegen die Korruption der Versammlungen bietet« (*Constitution républicaine* 298).

Während das Plädoyer für die *liberté civile* die Repräsentation als Mittel der Entpolitisierung der Bürger begreift, wird sie hier als Argument für die Politisierung bemüht. »Die Bürger interessieren sich nur dann für ihre Institutionen, wenn sie aufgerufen sind, an ihnen mit ihrer Stimmabgabe mitzuwirken. Diese Interesse ist unverzichtbar, um einen öffentlichen Geist zu formen, diese Macht, ohne die jede Freiheit ohne Dauer ist [...] Ohne Volksabstimmung haben die Bürger eines Landes niemals das Gefühl ihrer eigenen Bedeutung, das ihnen der Ruhm und die Freiheit ihres Vaterlandes als wertvollsten Anteil ihres persönlichen Erbes beschert. Ohne Volksabstimmung ist das Repräsentativsystem nur armselige Parodie oder streitbarer Despotismus« (ebd. 301). So vehement sich Constant für Volkswahlen ausspricht, sie beinhalten weder ein allgemeines Wahlrecht noch die Wählbarkeit aller Bürger. Es ist für ihn – wie für nahezu alle französischen Autoren aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts – selbstverständlich, daß sich der aktive Bürgerstatus über Eigentum und Geschlecht bestimmt. »Allein das Eigentum befähigt die Menschen zur Ausübung der politischen Rechte«, heißt es im Sinne des Kantischen Selbständigkeitssprinzips (*Principes de politique* G 316). Unter diesen Voraussetzungen favorisiert Constant ein Wahlsystem, das dem Wähler die Möglichkeit der direkten Wahl solcher Kandidaten einräumt, die von einer Kammer der Reichen als dazu befähigt befunden werden.

Die Skepsis gegenüber dem *être abstrait* (*Constitution républicaine* 300) der Nation, die Constant von Sieyès' Begriff der Repräsentation abrücken läßt, kommt auch in seinen Bedenken gegenüber dem Zentralismus der Staatsgewalt zum Ausdruck. Kritisch gegenüber dem Föderalismus der amerikanischen Verfassung, will er in der neuen Republik ein genuin föderatives Moment zur Geltung bringen. Unter der *neuen Art Föderalismus*⁶ versteht er eine Verteilung der staatlichen Angelegenheiten auf Zentralgewalt und lokale Verwaltungseinheiten. Diesen *autorités locales* räumt er völlige Unabhängigkeit in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Angelegenheiten ein. Die Kritik gegenüber dem Zentralismus des jakobinischen und napoleonischen Staates, die aus dem Anspruch lokaler Selbstverwaltung unter einer zentralen Staatsgewalt spricht, ist offensichtlich. Wenn Constant mit diesem Anspruch auf Seiten der Bürger die »leb-

⁶ Siehe *Principes de Politique*, chap. XII: *Du pouvoir municipal, des autorités locales, et d'un nouveau genre de fédéralisme* (G 361–366).

hafte Anteilnahme an den Interessen, Sitten und Gebräuchen der Örtlichkeiten» (*Conquête* G 147) wecken will, so erinnert dies nicht von ungefähr an Tocquevilles spätere Analysen der amerikanischen Demokratie. Schon Constant wittert im Zentralismus des modernen Staates die Gefahr für die Uniformisierung der Gesellschaft, die über kurz oder lang zum Verlust bürgerlicher Freiheiten führen muß.⁷ In einer eigentümlichen Verbindung von Rousseauismus und Cartesianismus erkennt Sieyès das Ideal der Republik in einem Staat, der mit seinem Verwaltungsapparat vom Zentrum aus bis in die entlegensten Winkel des Reiches dringt und seine Souveränität geltend macht.⁸ Dieser *esprit systématique* des Mitautors der Menschenrechtserklärung ist Constant mehr als verdächtig. »Es ist bemerkenswert, daß die Uniformität nirgends günstigere Bedingungen gefunden hat als in einer Revolution, die im Namen der Rechte und der Freiheit der Menschen erfolgte« (ebd.).

4. Die Gewalt der Abstraktion: Repräsentation als Zwischenprinzip

Constant ist der *esprit systématique* nicht erst dort verdächtig, wo er sich als staatlicher Zwang äußert. Der Gewalt der Abstraktion will er auf dem Gebiet der politischen Prinzipien selbst begegnen. In Rousseau und Kant erkennt er die Apologeten solcher Gewalt. In den *Réactions politiques* kritisiert er den ersteren, ohne ihn namentlich zu nennen, für seinen rechtlichen Rigorismus, während er den *philosophe allemand* des moralischen Rigorismus beschuldigt: in beiden Fällen werden die Prinzipien dadurch kontraproduktiv. Es braucht kaum betont zu werden, daß die Prinzipiendiskussion zwischen Constant und Kant mit ungleichen Mitteln und auf unterschiedlichen Kampfplätzen stattfindet. Constant erkennt das prinzipientheoretische Manko der Kantischen – wie auch der Rousseauschen – Theorie auf der Ebene der Anwendungsbedingungen. Was den theoretischen Status und den argumentativen Aufwand der Prinzipien selbst betrifft, könnte die Distanz zwischen Kant und Constant kaum größer sein. Kants Versuch einer umfassenden und abschließenden Begründung aller ethischen und rechtlichen Prinzipien aus dem katego-

⁷ Siehe *Conquête*, chap. XIII *De l'uniformité*.

⁸ Sieyès, *Discours du 7 septembre 1789*.

rischen Imperativ steht Constants Konzeption gegenüber, die die praktischen Prinzipien aus einem Verfahren der Induktion gewinnen will.⁹ Die aus Erfahrung abgeleiteten Prinzipien bilden einen inneren Zusammenhang, der aufgrund der Modifikation einzelner und neu hinzukommender Prinzipien einem beständigen Wandel unterliegt. Die innere Kohärenz der Prinzipien wird durch sogenannte *principes intermédiaires* gesichert: sie fungieren als Kettenglieder zwischen den Prinzipien und determinieren deren Anwendungsbezüge auf die moralische und rechtliche Praxis der Menschen. Solche Zwischenprinzipien systematisch zu entfalten, ist für Constant eine Hauptaufgabe der zukünftigen politischen Theorie: eine Art Findekunst¹⁰, die über die speziellen Anwendungsbedingungen der Prinzipien Auskunft gibt.

Auf dieser theoretischen Ebene macht Constant die Mängel der Rousseauschen und Kantischen Theorie aus. Das Verbot der Repräsentation und das Verbot der Lüge sind die Auswüchse eines Prinzipienrigorismus, der in beiden Fällen schwerwiegende Folgen nach sich zieht. Sie enden im politischen und moralischen Terror. Im Falle des *deutschen Philosophen* – der, wenn auch möglicherweise nicht gemeint, sich doch angesprochen gefühlt und mit einem Traktat antwortet¹¹ – heißt dies: »Das moralische Prinzip zum Beispiel, daß es Pflicht ist, die Wahrheit zu sagen, würde, nähme man es absolut und isoliert von allen anderen, jede Gesellschaft unmöglich machen [...] Dieses Prinzip ist, für sich genommen, unanwendbar. Es würde die Gesellschaft zerstören« (*Réactions politiques* 136 f.). Der Vorwurf des Rigorismus gegenüber Rousseau führt für den Bereich des Politischen zum selben Befund. Er liefert neben der unmittelbaren Kritik an Rousseau auch die Erklärung für die fatalen Folgen des Verlaufes der Revolution. Diese gründen in der Mißdeutung der Volkssouverä-

⁹ Raynaud sieht Constant hier in der Tradition Newtons, Einleitung zu *Des réactions politiques* 24.

¹⁰ »Wie aber, wird man mir entgegenhalten, soll man die Zwischenglieder, die fehlen, entdecken? Wie auch nur zur Vermutung gelangen, daß es sie gibt? [...] Jedesmal wenn ein als wahr erwiesenes Prinzip unanwendbar scheint, liegt es daran, daß wir das Zwischenprinzip nicht kennen, welches das Verfahren der Anwendung enthält« (*Réactions politiques* 136).

¹¹ Zum paradoxen Verlauf der Kontroverse siehe die Einleitung von Hariolf Oberer zu Oberer / Geismann (Ed.), *Recht der Lüge*, sowie Boituzat, *Constant ou Kant*. In einer diskurstheoretischen Interpretation der Kontroverse bricht Matthias Kettner eine Lanze für Constant (*Kant als Gesinnungsethiker*, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 40 (1992) 526–542).

nität. »Wenn man ein Grundprinzip, getrennt von allen Zwischenprinzipien, die es hinabführen zu uns und unserer Situation anpassen, plötzlich mitten in eine Vereinigung von Menschen würfe, stiftet man ohne Zweifel eine große Unordnung« (ebd. 133). Die Gewalt der Abstraktion, die den Prinzipien als solchen eignet, kann mit den Mitteln der Theorie selbst gemildert oder aufgehoben werden: die Theorie kann aus eigener Kraft den Kalamitäten aus ihrer Anwendung begegnen, ohne die Praxis als Korrektiv und Vorgabe zu bemühen. Was Constant die Rehabilitierung der Prinzipien nennt, gilt dem doppelten Ziel: die Prinzipien von 1789 und diejenigen des *Contrat social* sollen vor sich selbst gerettet werden. Constant bestätigt ausdrücklich das Prinzip der Volkssouveränität und das ihr zugrundeliegende Prinzip individueller Selbstgesetzgebung. Wenn seine prinzipientheoretische Begründung der Repräsentation auch alle Rousseauschen Bedenken in den Wind schlägt, beruft sie sich zugleich auf das Prinzip, das Rousseau selbst nur in der direkten Demokratie bewahrt sieht.

»Es ist ein universelles, zu allen Zeiten und unter allen Umständen wahres Prinzip, daß jemand nur durch Gesetze gebunden werden kann, an deren Entstehung er selbst mitgewirkt hat. In einer sehr kleinen Gesellschaft kann dieses Prinzip auf unmittelbare Weise angewandt werden und bedarf zu seinem Gebrauch keines Zwischenprinzips. Unter anderen Umständen jedoch, in einer viel zahlreicheren Gesellschaft, muß man ein neues Prinzip, ein Zwischenprinzip zu dem eben genannten, hinzufügen. Dieses Zwischenprinzip besteht darin, daß die Individuen an der Schaffung der Gesetze entweder selbst oder durch ihre Repräsentanten mitwirken können. Wer dagegen das erste Prinzip ohne Einführung eines Zwischenprinzips auf eine große Gesellschaft anwenden wollte, würde ihr unweigerlich den Umsturz bereiten. Dieser Umsturz würde jedoch nur die Unwissenheit oder Unfähigkeit des Gesetzgebers unter Beweis stellen, aber nichts gegen das Prinzip selbst aussagen« (ebd. 135). Die *principes intermédiaires* sichern den Anspruch der Prinzipien gegenüber einer widerspenstigen Praxis. Sie beheben, wie im Falle der Repräsentation, die nachteiligen Folgen, die eine unreflektierte Anwendung des Prinzips der Volkssouveränität mit sich bringen kann und im Verlauf der Revolution tatsächlich mitgebracht hat. Die Repräsentativverfassung erhält durch die Zwischenprinzipien eine neue Rechtfertigung: sie ist die einzige legitime Anwendung des Rousseauschen *Ideals des Staatsrechts*. »Ein als wahr erwiesenes Prinzip sollte also niemals

aufgegeben werden, so offensichtlich auch seine Gefahren sein mögen. Es muß beschrieben, definiert und mit allen benachbarten Prinzipien verbunden werden, bis man das Mittel gefunden hat, seine Unzuträglichkeiten zu beheben und es so anzuwenden, wie es sein muß« (ebd. 137f.).

Obwohl sich Constant mit seiner Rigorismus-Kritik gegenüber Rousseau und Kant abgrenzt, weiß er sich mit beiden jedoch in der grundsätzlichen Schätzung der Prinzipien einig. Den Vorwurf an den Prinzipientheoretiker, ein *rêveur abstrait* oder *raisonneur chimérique* zu sein, weist er vehement zurück (ebd. 130). Indem er den Gegensatz von *Prinzip* und *Vorurteil* eindeutig zugunsten des Prinzipiellen auflöst, unterstreicht er seine Frontstellung gegenüber Burkes *Reflections on the Revolution in France*. Der dort behauptete Zusammenhang zwischen metaphysischer Wahrheit und politischer wie moralischer Unwahrheit der Prinzipien ist unter den Prämissen der Zwischenprinzipien ausgeschlossen.¹² Constant gibt Burkes Kritik an den Autor zurück. Wer abstrakte Prinzipien grundsätzlich als *eitle und unanwendbare Theorien* versteht, formuliert selbst ein abstraktes Prinzip. Burkes Prinzipienfeindlichkeit muß sich in der Praxis fatal auswirken: setzt sie doch die Ergebenheit gegenüber jeglicher als *préjugé* getarnten Willkür an die Stelle prinzipiengeleiteter Politik. »Denn wenn es keine Prinzipien mehr gibt, gibt es nicht Feststehendes mehr: es bleiben nur Umstände und ein jeder ist Richter der Umstände [...] Wo alles schwankt, gibt es keinen festen Halt mehr. Das Gerechte, das Ungerechte, das Rechtmäßige, das Unrechtmäßige wird es nicht mehr geben, denn diese Dinge beruhen auf Prinzipien und fallen mit ihnen [...] Die Willkür allein wird herrschen« (ebd. 138).

So vehement sich Constant zum Standpunkt des Prinzipiellen bekennt, bringt er es doch zugleich in Abhängigkeit vom Geschichtlichen. Seine Kritik der Freiheit der Alten gründet im Bewußtsein, daß jede geschichtliche Epoche ihr politisches Ideal erfordert. Dadurch erhält selbst sein prinzipientheoretischer Rettungsversuch von Rousseaus *Ideal des Staatsrechts* etwas Ambivalentes. Constant

¹² »Endlich sind alle diejenigen Anhänger der Willkür, die mit Burke behaupten, daß metaphysisch wahre Axiome politisch falsch sein könnten, und diesen Axiomen daher Erwägungen, Vorurteile, Erinnerungen, Schwächen, und allerlei vage, undefinierbare, fließende Dinge vorziehen und folglich ins Reich der Willkür zurückkehren« (*Réactions politiques* 142).

sieht in der Konkurrenz der Ansprüche von Vernunft und Geschichte offenbar kein großes Problem. Rousseaus Grundsatz der politischen Moderne, daß niemand Gesetzen gehorchen muß, denen er nicht selbst beigestimmt hat, gilt ihm als »universales, zu allen Zeiten und unter allen Umständen wahres Prinzip« und unter den *circonstances* der Moderne als geschichtlich bedingter Ausdruck der *Freiheit der Alten*. Daß Freiheit als Selbstgesetzgebung unter seinen eigenen prinzipientheoretischen Prämissen nicht auf das antike Muster beschränkt werden konnte, ist offensichtlich. Die Selbstkritik, die Constant in seiner endgültigen Entscheidung der politischen *Querelle des anciens et des modernes* von 1819 übt, zeigt darüber hinaus, daß ihm die Abwertung der politischen Freiheit auch unter geschichtsphilosophischen Gesichtspunkten fragwürdig wird. Allem Anschein nach ist die Emanzipation des Bürgers vom Politischen zu weit gegangen.

